



Bundeszentralamt
für Steuern

CRS: Nicht dokumentierte Konten

Bundeszentralamt für Steuern

Referat St I A 2

AIA-Prüfungen

Stand 16.04.2024

Vorwort

Diese Präsentation befasst sich mit dem Thema „nicht dokumentierte Konten“ im Rahmen der Melde- und Sorgfaltspflichten nach CRS. Aus den Erfahrungen des AIA-Prüfungsbereichs lässt sich feststellen, dass diesbezüglich in der Praxis Verständnisprobleme bestehen. So werden teilweise Finanzkonten als nicht dokumentierte Konten gemeldet, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.

Aus diesem Grund stellt der AIA-Prüfungsbereich den Finanzinstituten mit dieser Präsentation eine Zusammenfassung der wesentlichen Informationen und rechtlichen Grundlagen zur Verfügung. Ziel ist es, die Finanzinstitute zu informieren, sodass zukünftig eine möglichst vollständige und zutreffende Datenübermittlung gewährleistet werden kann.

Inhaltsverzeichnis

- Nicht dokumentierte Konten
 - Allgemeines
 - Voraussetzungen
- Gesetzliche Regelungen
 - Bestandskonten natürlicher Personen von geringerem Wert
 - Bestandskonten natürlicher Personen von hohem Wert
- Fallbeispiele
- Schlussfolgerung



Nicht dokumentierte Konten

- Allgemeines
- Voraussetzungen



Allgemeines

Wird ein Finanzkonto von dem kontoführenden Finanzinstitut als nicht dokumentiertes Konto eingestuft, ist das Konto im Rahmen der CRS-Meldungen entsprechend zu kennzeichnen und mit dem Ländercode „DE“ als steuerlicher Wohnsitz an das BZSt zu melden. Die Kennzeichnung als nicht dokumentiertes Konto hat zur Folge, dass die Daten nicht ins Ausland weitergeleitet werden, sondern beim BZSt verbleiben.

Das FKAustG sieht eine Meldung als nicht dokumentiertes Konto nur für bestehende Konten von natürlichen Personen vor. Ein solches Konto ist nur dann als nicht dokumentiertes Konto zu kennzeichnen, wenn zum Kontoinhaber außer einem Postlagerungsauftrag oder einer c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat keine weitere Anschrift vorliegt und weder weitere Indizien festgestellt noch eine Selbstauskunft oder sonstige Belege beschafft werden können, die eine steuerliche Ansässigkeit in einem anderen CRS Teilnehmerstaat begründen.

Dabei sind verschiedene Aspekte zu beachten. Auf den folgenden Folien erfolgt eine detailliertere Darstellung.

Voraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen müssen demnach für die Meldung als nicht dokumentiertes Konto erfüllt sein:

a) bestehendes Konto,

b) einer natürlichen Person,

c) Postlagerungsauftrag oder c/o-Anschrift als einzige
Anschrift in einem meldepflichtigen Staat und

d) es wurden weder weitere Indizien festgestellt noch
konnte eine Selbstauskunft beschafft werden

2 Gesetzliche Regelungen

- Bestandskonten natürlicher Personen von geringerem Wert
- Bestandskonten natürlicher Personen von hohem Wert



Gesetzliche Regelungen

a) Bestandskonten natürlicher Personen von geringerem Wert (§ 11 Absatz 2 FKAustG):

Werden bei der elektronischen Suche nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FKAustG ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift und keine andere Anschrift und keine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut in der jeweils geeignetsten Reihenfolge die in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beschriebene Suche in Papierunterlagen anwenden oder versuchen, vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, um die steuerliche Ansässigkeit oder steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Wird bei der Suche in Papierunterlagen kein Indiz festgestellt und ist der Versuch, eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, erfolglos, muss das meldende Finanzinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern das Konto als nicht dokumentiertes Konto melden (vgl. auch Randziffer 283 des BMF-Schreibens vom 01.02.2017 - IV B 6 – S 1315/13/10021 :044).

b) Bestandskonten natürlicher Personen von hohem Wert (§ 12 Absatz 4 i.V.m. Absatz 6 FKAustG):

Werden bei der in § 12 Absatz 1 FKAustG beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift festgestellt und keine andere Anschrift und keine der in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, um die steuerliche Ansässigkeit oder steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Kann das meldende Finanzinstitut keine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, muss es das Konto dem Bundeszentralamt für Steuern als nicht dokumentiertes Konto melden.

Bei nicht dokumentierten Konten von hohem Wert ist das erweiterte Überprüfungsverfahren jährlich erneut durchzuführen, bis es zum Erfolg führt (vgl. § 12 Absatz 6 FKAustG).

3 Fallbeispiele

- häufige Ursachen für eine fehlerhafte Einstufung als nicht dokumentiertes Konto



Fallbeispiele

Aus den Erfahrungswerten des AIA-Prüfungsbereichs möchten wir Fallkonstellationen vorstellen, die in der Praxis häufig falsch behandelt werden und fälschlicherweise zu einer Meldung als nicht dokumentiertes Konto führen:

Sachverhalt:

Ein Kunde eröffnete im Jahr 2014 ein Einlagenkonto bei einem Finanzinstitut. Ein Indiz für eine steuerliche Ansässigkeit im Ausland gab es nicht. Das Finanzinstitut forderte von dem Kunden eine Selbstauskunft an, erhielt jedoch keine Rückmeldung.

Rechtliche Würdigung:

Es handelt sich um ein bestehendes Konto einer natürlichen Person. Fälle in denen keine Selbstauskunft beschafft werden konnte, werden von den Finanzinstituten teilweise als nicht dokumentiertes Konto gemeldet. Entscheidend ist jedoch, ob ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat als einziges Indiz vorliegt. Dies ist im beschriebenen Sachverhalt nicht gegeben. Das Konto ist daher nicht als nicht dokumentiertes Konto zu melden.

Fallbeispiele

Abwandlung:

Der Kunde hat einen deutschen Postlagerungsauftrag oder eine deutsche c/o-Anschrift.

Rechtliche Würdigung:

Die Voraussetzungen für die Meldung als nicht dokumentiertes Konto sind nach wie vor nicht erfüllt, da es sich nicht um einen Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift aus einem meldepflichtigen Staat handelt.

4 Schlussfolgerung

- Zusammenfassung
- weiteres Vorgehen bei einer unzutreffenden Meldung als nicht dokumentiertes Konto



Schlussfolgerung

Zusammenfassung:

Das Fehlen einer Selbstauskunft, bestimmter Belege sowie einer oder mehrerer Angaben (z.B. Geburtsdatum oder TIN) führt nicht dazu, dass ein Konto als nicht dokumentiertes Konto einzustufen ist. Gleiches gilt für Fälle, in denen lediglich ein deutscher Postlagerungsauftrag oder eine deutsche c/o-Anschrift vorliegt. Die allgemeinen Melde- und Sorgfaltspflichten sind zu beachten. Hinweise dazu wie Sie bei einer unzutreffenden Meldung als nicht dokumentiertes Konto vorzugehen haben, finden Sie auf der folgenden Folie.



Schlussfolgerung

Weiteres Vorgehen bei einer unzutreffenden Meldung als nicht dokumentiertes Konto:

Ergibt eine nachträgliche Überprüfung, dass die Meldung als nicht dokumentiertes Konto unzutreffend war, ist wie folgt vorzugehen:

Variante a): Für das betroffene Konto besteht tatsächlich keine Meldepflicht. Es handelt sich weder um ein nicht dokumentiertes Konto noch liegen Indizien oder eine Selbstauskunft vor, die für eine steuerliche Ansässigkeit in einem anderen Teilnehmerstaat sprechen.

- Das BZSt ist nicht zum Besitz der Daten zu diesen Konten berechtigt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat eine Löschung der betroffenen Konten durch das meldende Finanzinstitut zu erfolgen.

Variante b): Für das betroffene Konto besteht tatsächlich eine Meldepflicht. Es handelt sich nicht um ein nicht dokumentiertes Konto aber es liegen weitere Indizien oder eine Selbstauskunft vor, die für eine steuerliche Ansässigkeit in einem anderen Teilnehmerstaat sprechen.

- Die Meldung für das betroffene Konto ist zu löschen. Anschließend ist das Konto im Rahmen einer neuen Erstmeldung mit dem zutreffenden Ländercode für die steuerliche Ansässigkeit neu zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Korrektur des Ländercodes bzw. des ResCountryCodes mittels einer Korrekturmeldung nicht möglich ist.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt

Bundeszentralamt für Steuern

Referat St I A 2

AIA-Prüfungen

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Ansprechperson

aia-pruefungen@bzst.bund.de

www.bzst.bund.de

Tel: +49 (0) 228 406 – 3390

Fax: +49 (0) 228 406 – 3119



Bildnachweise

Kapitelrenner/Dienstsitze/Beschäftigte:

Dienstsitz Saarlouis – 300Bilder – Inhaber: Timo Rende

Dienstsitz Berlin - Tomek Kwiatosz Architektur fotografie

Dienstsitz Schwedt – "Lust auf Uckermark,, – Inhaber: Hartmut Babst

„Paragraph sign against wall“/Ralf Hiemisch/Getty Images

“Business people using digital tablet in lobby”/Mike Kemp/Getty Images